

# WIR Business Network Nordwestschweiz

## Statuten

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «WIR Businessnetwork Nordwestschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), um auf der Basis des WIR-Systems einen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen in der Schweiz zu leisten. Der Verein kann in Notlagen auch humanitäre Hilfe im In- und Ausland leisten.

Der Verein erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen für die Mitglieder:

- a) Pflege und Ausbau des WIR-Systems
- b) Durchführung von Anlässen für die Mitglieder
- c) Förderung der Vernetzung der KMU durch gegenseitigen Austausch
- d) Der Verein kann sich mit anderen Business-Netzwerken, Gewerbeverbänden und anderen Organisationen vernetzen und diese unterstützen
- e) Der Verein kann mit Supportern oder Partnern Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit abschliessen

#### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen werden.

Die Mitglieder arbeiten aktiv mit dem WIR-System, schätzen dessen Vorteile und sind bereit, sich für die Entwicklung und Verbesserung des Systems einzusetzen.

Auf Wunsch können Mitglieder, die Ihre Firma aufgeben, während fünf Jahren nach Geschäftsaufgabe als natürliche Personen Mitglied sein. Danach wechseln sie automatisch in den Status als Passivmitglied ohne Stimmrecht.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Auf eigenen Wunsch durch eine formfreie Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) Liquidation, Konkurs der Firma oder Tod des Inhabers einer Einzelfirma.
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.

Gegen einen solchen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die nächste Generalversammlung erheben.

#### Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Es kann ein Gebührenreglement für unterschiedliche Beiträge beschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig (Verfalltag).

Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Kündigungsfrist von 30 Tage schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres per 31.12. erklärt werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und auch keine Nachschusspflicht der Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Abschnitt Die Generalversammlung**

#### **Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Der Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören der Vorstand und sämtliche Mitglieder an.

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung und unter Nennung sämtlicher traktandierten Geschäfte versandt und auf der Website kommuniziert werden.

Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die ordentlich traktandiert und allen Mitgliedern bekanntgemacht worden sind.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:

- a) Durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
- b) Auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Aktivmitglieder unter Nennung der zu traktandierenden Geschäfte beim Vorstand.

#### **Art. 8 Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Generalversammlung wählt zu Beginn Stimmenzähler, die das Wahlbüro bilden.

Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

**Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen neben den ihr durch das Gesetz unentziehbaren Kompetenzen die folgenden Aufgaben zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidenten die sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- b) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl des Präsidiums
- d) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) die Abberufung von Organmitgliedern
- g) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglement des Vorstands
- h) Statutenänderungen
- i) Aufnahme in oder Austritte aus Verbänden und Vereinen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Statutenänderungen treten am Tage nach deren Beschlussfassung in Kraft.

**Art. 10 Beschlussfassung**

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten Anträge als angenommen, wenn sie mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Verzichtet er auf seinen Stichentscheid, gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Art. 11 Wahlen**

Zuerst wird das Präsidium gewählt und anschliessend die weiteren Mitglieder des Vorstands.

Stehen für den Vorstand mehr freie Sitze zur Wahl als vorgesehen oder wurde ein Antrag auf schriftliche Wahl angenommen, ist die Wahl schriftlich und für sämtliche zu besetzenden Sitze in einer Wahl durchzuführen.

Die Wahlzettel müssen mindestens so viele leere Linien aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in der Reihenfolge der Anzahl Stimmen diejenigen, die genügend Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Wahlbüro per Los.

**3. Abschnitt Der Vorstand****Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Als Vorstandsmitglied sind nur integre natürliche Personen wählbar. Sie müssen selbst Mitglied sein oder im Handelsregister eingetragene Vertreter/Vertreterin einer Mitgliedserfirma.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein CO-Präsidium ist möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der GV am Ende der Amtsdauer, ersatzweise mit der Abwahl oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung von komplexen Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Er fasst die für deren Tätigkeiten notwendigen Richtlinien und kann eine angemessene Entschädigung definieren.

Die Entschädigung des Vorstands erfolgt nach separatem Reglement.

#### **Art. 13 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung und/oder der Revisionsstelle fallen.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) die strategische und operative Führung des Vereins
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) die Erstattung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- d) das Erstellen des Budgets
- e) der Erlass von Reglementen zur Führung des Vereins
- f) die Anstellung von Personal für in Sekretariat oder eine Geschäftsstelle
- g) die Vertretung des Vereins nach aussen
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- j) die Initiierung von Foren und Anlässen

#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung hiervor sinngemäss.

Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse des Vorstands sind zulässig, wenn dem Antrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (in der Regel zwei Werktage) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten anzuzeigen. Wer aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verliert, scheidet gleichzeitig auch als Präsident oder Vorstandsmitglied aus.

### **4. Abschnitt Die Revisionsstelle**

#### **Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Darüber erstattet sie der Generalversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle besteht entweder aus

- a) einer juristischen Person oder
- b) einer von der Generalversammlung festgelegten Anzahl natürlicher Personen, mindestens jedoch 2 Personen.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Der Rücktritt der Revisionsstelle ist dem Vorstand rechtzeitig zuhanden der Generalversammlung anzuzeigen.

Der Austritt aus dem Verein gilt nicht zwingend als Rücktritt von der Revisionsstelle.

Falls der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist, beruft die Revisionsstelle eine Generalversammlung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes der Geschäftsfähigkeit ein.

## **Abschnitt 5 Statutenänderung und/oder Auflösung des Vereins**

### **Art. 16 Statutenänderungen**

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Eine Statutenänderung kommt zustande, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert wurde und ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **Art 17 Auflösung und Liquidation**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn er ordnungsgemäss traktandiert wurde und Mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand oder dafür bestimmte Liquidatoren statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

Fusioniert der Verein mit einem anderen Verein oder einer juristischen Person, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten im Rahmen des Fusions- oder Vereinsrechts.

### **Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tag nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 21.6.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28.4.2017 sowie alle früheren Versionen.

Der Präsident

Der Aktuar